

Bundessozialgericht
8 RV 985/64

B e s c h l u ß
In dem Rechtsstreit

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 14. Juli 1965
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten	S t e n g e l
	als Vorsitzenden,
des Bundesrichters	Dr. S c h w a n k h a r t und
des Bundesrichters	Dr. N e u h a u s

beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in München vom 30. September 1964 wird als unzulässig verworfen.
2. Dem Kläger werden Mutwillenskosten in Höhe von 30,-- DM auferlegt.
3. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision des Klägers (§ 164 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) gegen das vorbezeichnete Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in München ist - mangels Zulassung durch das Berufungsgericht - nicht statthaft, da die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG für die Statthaftigkeit einer nicht zugelassenen Revision nicht gegeben sind.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Auffassung des Beklagten zutrifft, die Revision sei schon deshalb unzulässig, weil aus der Revisionsbegründung durch wiederholten nachdrücklichen Hinweis auf die "Auffassung des Klägers" ohne weiteres erkennbar sei, daß die Unterschrift der zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unter die Revisionsbegründungsschrift nicht auf Grund einer von ihnen selbst vorgenommenen Prüfung geleistet worden sei, daß also die Revisionsbegründung eine eigene geistige Leistung der Prozeßbevollmächtigten vermissen lasse. Denn die Revision kann auch aus anderen Gründen keinen Erfolg haben.

Zu der vom Berufungsgericht im Tenor seines Urteils ausgesprochenen und in den Urteilsgründen begründeten Entscheidung, daß der Antrag des Klägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückgewiesen werde, hat die Revision lediglich eine Verletzung der Verfahrensvorschrift des § 179 SGG gerügt, ohne auch darzutun, inwiefern gegen diese Vorschrift verstoßen worden sein soll. Insbesondere läßt die Revisionsbegründung jede Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, die einen Verstoß gegen § 179 SGG ergeben könnten, vermissen. Allein die Rüge, das Landessozialgericht (LSG) habe § 179 SGG verletzt, kann aber

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

die Revision nicht statthaft machen.

Das Vorbringen, das LSG habe die §§ 141, 156 SGG verletzt, weil im Tenor seines Urteils eine Entscheidung über die vom Kläger beim LSG angefochtene Zurücknahme der Berufung fehle, die Ausführungen in den Gründen über die Wirksamkeit der Berufungsrücknahme reichten nicht aus und könnten, da im Urteilstenor nicht enthalten, nicht in Rechtskraft erwachsen, geht fehl. In seinem von ihm persönlich unterzeichneten Schriftsatz vom 10. April 1961 hat der Kläger vorgebracht, daß sein Prozeßbevollmächtigter im Termin zur mündlichen Verhandlung am 30. September 1960 "seinen Widerspruch - gemeint ist die Berufung - in Unkenntnis der Sachlage unberechtigt zurückgenommen habe"; er beantrage deshalb die "Wiedereinsetzung des Verfahrens in den alten Zustand". In einem weiteren Schreiben vom 6. Mai 1961 hat der Kläger mitgeteilt, daß er die Berufungsrücknahme durch seinen Prozeßbevollmächtigten anfechte. Schließlich hat der damalige Prozeßbevollmächtigte des Klägers in seinem Schriftsatz vom 24. September 1964 Ausführungen zu der "vom Kläger persönlich beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. Wiederaufnahme des Verfahrens" gemacht und als einzigen Grund für diesen Antrag angegeben, die Zurücknahme der Berufung im Termin zur mündlichen Verhandlung am 30. November 1960 sei nicht gerechtfertigt gewesen. Bei dem "Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens" - eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand brauchte vom LSG mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 67 SGG erst gar nicht geprüft zu werden - mußte deshalb das Berufungsgericht davon ausgehen, daß als Begründung für den Antrag die Anfechtung der Berufungsrücknahme gelten solle. Das hat es in den Gründen seines Urteils auch getan und eingehend unter Hinweis auch auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu dieser Frage dargelegt, daß die Zurück-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

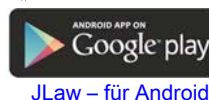
nahme einer Berufung im sozialgerichtlichen Verfahren weder widerrufen noch angefochten werden kann. Im Hinblick darauf, daß durch die Berufungsrücknahme das Urteil des Sozialgerichts (SG) rechtskräftig geworden war, und unter Berücksichtigung des im Schriftsatz vom 29. September 1964 ausdrücklich gestellten Sachantrages, dieses rechtskräftige Urteil - im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens - abzuändern, konnte deshalb das LSG im Tenor seines Urteils nur über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden; einer Entscheidung über die Unwirksamkeit der Berufungsrücknahme ebenfalls im Tenor des Urteils bedurfte es entgegen der Auffassung der Revision nicht. Im übrigen hätte das Urteil des LSG auch dann nicht anders ausfallen können, wenn die in den Urteilsgründen enthaltene Entscheidung über die Unwirksamkeit der Berufungsrücknahme auch im Urteilstenor Ausdruck gefunden hätte.

Das Verfahren des Berufungsgerichts ist danach rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision des Klägers ist deshalb nicht statthaft; sie war nach der Vorschrift des § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

In entsprechender Anwendung des § 192 SGG (s. dazu SozR SGG § 192 Nr. 1) waren dem Kläger Mutwillenskosten in Höhe von 30,-- DM (Dreißig DM) aufzuerlegen, weil er durch Mutwillen Kosten verursacht hat, die ohne diesen vermeidbar gewesen wären. Aus dem an das LSG gerichteten Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 24. September 1964 ergibt sich, daß von ihm schon damals die Anfechtung der Berufungsrücknahme und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als wenig aussichtsreich angesehen wurden. Deshalb hat auch schon das LSG geprüft, ob dem Kläger Mutwillenskosten aufzuerlegen seien, und es hat nur "unter Rückstellung gewisser Bedenken" davon Abstand genommen. Um so mehr wäre deshalb der Kläger gehal-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



ten gewesen, gewissenhaft zu prüfen, ob er gegen das Urteil des LSG nunmehr noch Revision einlegen sollte oder nicht. Das hat er aber offensichtlich nicht getan und in seiner Uneinsichtigkeit von seinen jetzigen Prozeßbevollmächtigten die Fortführung des Verfahrens gefordert. Mindestens das ist nämlich aus der Revisionsbegründungsschrift vom 28. Januar 1965 erkennbar, wenn die Prozeßbevollmächtigten immer nur von der "Auffassung des Klägers" und nicht von ihrer eigenen Rechtsauffassung sprechen. Nach allem waren dem Kläger Mutwillenskosten in der festgesetzten Höhe aufzuerlegen, wobei der erkennende Senat diese nur im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers nicht höher festgesetzt hat.

Die Entscheidung über die übrigen außergerichtlichen Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)